

SOZIALVERBAND

VdK

DEUTSCHLAND



Stellungnahme

des Sozialverbands VdK Deutschland

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0307
vom 24.09.03

15. Wahlperiode

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in
das Sozialgesetzbuch (Bundestags-Drucksache 15/1514)**

Bonn, 22. September 2003

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Sozialverband VdK hält die Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch – hier SGB XII – für systemrichtig und daher begrüßenswert.

Die vorgesehenen Änderungen dürfen aber angesichts der Tatsache, dass die Sozialhilfe für viele Leistungsempfänger, insbesondere ältere, kranke, pflegebedürftige und behinderte Menschen sowie Menschen in Einrichtungen, ein unterstes Netz der Sicherung darstellt, nicht zu unangemessenen Belastungen und Einsparungen auf dem Rücken der Betroffenen führen.

2. Zu den Einzelregelungen (Art. 1)

§ 12 Leistungsabsprache

Im Hinblick auf das erklärte Ziel des SGB IX, die Selbstbestimmung behinderter Menschen zu stärken, sollte auch in den der Leistungsabsprache zugrundeliegenden Regelungen des § 12 verdeutlicht werden, dass die Wünsche der leistungsberechtigten Menschen zu berücksichtigen sind.

§§ 29, 32, 38 Regelsatz(höhe), einmalige Bedarfe, Darlehen

Mit der Neukonzeption werden die früheren einmaligen Leistungen (Kleidung, Hausrat) überwiegend in den Regelsatz einbezogen und dort pauschaliert. Grundsätzlich kann dieses Verfahren dazu beitragen, Verwaltungsaufwand zu verringern und den betroffenen Menschen unangenehme Behördenbesuche zu ersparen, und stellt sich insoweit positiv dar.

Der Sozialverband VdK erwartet im Hinblick auf dieses Verfahren, dass beim Erlass der Verordnung nach § 41 SGB XII – E, die durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt, gerade bei der Bemessung, der Berechnung und der Fortschreibung der Regelsätze der Integration der einmaligen Leistungen angemessen Rechnung getragen wird. Ansonsten sieht der Sozialverband VdK die Gefahr, dass die Sozialhilfereform sich als Spargesetzgebung darstellt und dass sie dem Bedarfsdeckungsprinzip und dem Ziel der Bekämpfung von Armut nicht ausreichend Rechnung trägt. Die vorgesehenen Einsparungen von 5 Mio € in der Sozialhilfe bestätigen uns in dieser Befürchtung.

Zweifel haben wir, ob die Aufzählung einmaliger Bedarfe (§ 32 SGB XII – E) ausreichend ist. Sinnvoller als der Verweis auf ergänzende Darlehen (§ 38) erscheint eine Öffnung in § 32 z.B. für punktuelle Bedarfe wie die notwendige Neubeschaffung größerer Haushaltsgeräte (z.B. Herd).

§ 30 Unterkunft und Heizung, Pauschalierung

Die Kosten der Unterkunft können nach § 30 Abs. 2 pauschal abgegolten werden. Hier sieht der Sozialverband VdK deutliche Möglichkeiten für Einsparungen. Dies aber bringt die Gefahr mit sich, dass Leistungsempfänger in erheblicher Zahl zum Umzug in Billigregionen veranlasst werden und dass sich damit Sozialhilfeghettos herausbilden.

§ 36 Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen; **§ 77** Begriff des Einkommens

Mit der Einordnung des Lebensunterhalts in Einrichtungen als Hilfe zum Lebensunterhalt (und nicht mehr als Eingliederungshilfe) sinkt die relevante Freigrenze von 2300 € auf 1600 € (für nicht dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen unter 60 Jahren). Weiterhin wird angestrebt, den Barbetrag von 30 v. H. auf 26 v.H. des Eckregelsatzes abzusenken, der Zusatzbarbetrag (Taschengeld für Heimbewohner) soll entfallen. Der Freibetrag für in WfbM beschäftigte behinderte Menschen soll von bisher maximal 2/3 des Regelsatzes (~ 190 €) auf 1/8 (~ 43 €) gesenkt werden.

Der Sozialverband VdK lehnt diese Mehrbelastungen ab, die sich negativ vor allem für alte, behinderte und pflegebedürftige Menschen auswirken. Gesehen werden muss auch, dass sich weitere Belastungen, die sich z.B. aus dem Entwurf des GKV-Modernisierungsgesetzes ergeben, gerade auf die genannten Personengruppen kumulierend auswirken.

§ 37 Vermutung der Bedarfsdeckung

Über Verwandte und Verschwägerter hinaus sollen künftig Wohngemeinschaften in die Einkommens- und Vermögensberücksichtigung einfließen. Dies kann sich für behinderte Menschen negativ auswirken und ihr Zusammenleben mit nichtbehinderten Menschen behindern oder belasten.

Zwar sind behinderte und pflegebedürftige Menschen von der Regelung ausgenommen, wenn sie von den mit ihnen zusammen wohnenden Menschen betreut werden. Sinnvoll ist aber vor dem Hintergrund der angestrebten Integration, behinderte Menschen generell von dieser Anrechnung zu befreien.

§ 40 Einschränkung der Leistung

Mit dem Wegfall des Zumutbarkeitsbegriffes besteht die Gefahr, dass Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem Leistungsempfänger verstärkt werden, ohne diesem zu ermöglichen, Eigenerwägungen und Interessen geltend zu machen.

§ 52 Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Grundsätzlich hält der Sozialverband VdK die Idee des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets, die auf den Überlegungen im Rahmen des SGB IX beruht, im Interesse der weitgehend selbstbestimmten Lebensführung behinderter Menschen für sehr positiv. Die Bereiche der Mobilität, der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, der Heil- und Hilfsmittel, der Erreichung des Arbeitsplatzes etc. sind geeignete Anknüpfungspunkte.

Da sich aber gezeigt hat, dass die Umsetzung des Persönlichen Budgets in der Praxis bisher nicht zufriedenstellend funktioniert, sprechen wir uns für einen angemessenen Zeitrahmen für die Einführung und für sachgerechte Erprobungen aus. Auch muss sichergestellt werden, dass das Persönliche Budget keinen Sparzielen dient.

§ 70 Einrichtungen und Dienste

Nach § 70 Abs. 2 ist der Sozialhilfeträger zum Vertragsabschluss mit preisgünstigen Einrichtungsträgern verpflichtet. Nach Abs. 3 ist die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte bei den Vereinbarungen zu berücksichtigen.

Nach unserer Ansicht muss in diesen Regelungen klargestellt werden, dass bei der Ermittlung preisgünstiger Angebote auch eingehend deren Qualität (Inhalt, Umfang) geprüft wird, da nur dann von Preisgünstigkeit ausgegangen werden kann. Diese Prüfung ist auch im Interesse des Leistungsempfängers unerlässlich.

In der Ausrichtung des Vertrages auf die jeweilige Finanzkraft der öffentlichen Haushalte sehen wir eine klassische Sparregelung, die die Gefahr beinhaltet, über die Vereinbarung Inhalte, Umfang und Qualität der Leistungen herunterzufahren. Dies würde dem Bedarfsdeckungsprinzip widersprechen und das "unterste Netz BSHG" zerstören. Deshalb lehnen wir die pauschale Anknüpfung an die Finanzkraft ab, es bedarf vielmehr objektiverer Regelungen und Maßstäbe.

§ 80 Einkommensgrenze

Die nach Aufhebung der Trennung von Hilfen in besonderen Lebenslagen und Hilfe zum Lebensunterhalt vorgesehene Einkommensgrenze (Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes) dürfte erheblich unter den bisherigen HBL-Grundbeträgen liegen und damit eine deutlich höhere Ei-

genbeteiligung behinderter Menschen bedingen. Dies ist in dieser Form nicht akzeptabel und gefährdet das Ziel der Integration.